

Satzung vom 21.12.2009 für das Jugendamt der Stadt Kleve

Auf Grund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Kleve am 16.12.2009 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kleve beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes wird vom Fachbereich „Jugend und Familie“ wahrgenommen. Die Fachbereichsleiterin/Der Fachbereichsleiter nimmt die Aufgaben der Jugendamtsleiterin/des Jugendamtsleiters wahr.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der erlassenen und zu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kleve zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4*

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)
 - b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kleve gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Neben den beratenden Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende weitere beratende Mitglieder an:
 - a) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Stadtjugendringes;
 - b) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Arbeitskreises der Klever Jugendheime;
 - c) eine sachkundige Einwohnerin/ ein sachkundiger Einwohner.

Auch für die weiteren beratenden Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Jugendpflegerinnen/die Jugendpfleger und im Bedarfsfall eine weitere Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes teil.

* geändert durch Satzungen vom 09.10.2012, 26.05.2014

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Über alle Angelegenheiten, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII zu befassen hat, hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG - KJHG,
 - c) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - d) die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 - e) die Entwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW),
 - f) die Investitionskostenförderung nach § 24 KiBiz-NRW.

3. Die Vorberatung
 - a) des Haushaltsplanes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder,
 - c) der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

§ 8

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die

Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

- (2) Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Dienststelle

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10

Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes durchgeführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kleve vom 12.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 21.12.2009

In Vertretung
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer
Haas